OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350309/9/Bm/SH

Datum:
Linz, 4. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der Frau S.S., X, T., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 03.01.2017, BHRISO-2015-188684/53-LAU, wegen bedarfsorientierter Mindestsicherung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Mai 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der letzte Absatz des Spruches zu lauten hat:
„Die Summe der für den Haushalt festgesetzten Mindeststandards wird gemäß § 13 Abs. 4 Oö. BMSG auf Grund des fehlenden Wohnungsaufwandes bis 31.12.2016 um 75,40 Euro und auf Grund des geringen Wohnungsaufwandes ab 1.1.2017 um 58,50 Euro reduziert. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 03.01.2017, BHRISO-2015-188684/53-LAU, wurde ausgesprochen, dass die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 31.07.2015, SO10-846649, zuerkannte Leistung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs für die Bf ab 26.08.2014 insofern neu bemessen wird, als der Bf der Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, zuerkannt wird und die Summe der für den Haushalt festgesetzten Mindeststandards gemäß § 13 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund des fehlenden Wohnungsaufwandes um 75,40 Euro (ab 01.01.2017: 76 Euro) reduziert wird.
In der Begründung wurde festgehalten, dass der Bf zuletzt mit Bescheid vom 31.07.2015 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zuerkannt worden sei. Dabei sei der Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, zur Anwendung gelangt. Am 26.08.2016 habe sich die Bf von T., Y, nach T., X, an die Adresse von Frau M.S., polizeilich umgemeldet. Laut den niederschriftlichen Angaben vom 29.07.2016 der Bf handle es sich bei Frau M.S. um eine ältere Dame, welche die Tante der Mutter der Bf sei und welche die Bf zukünftig im Haushalt unterstützen werde. Miete sei keine zu bezahlen, lediglich an den Stromkosten würde sich die Bf künftig beteiligen. Nach Ansicht der Bf liege kein Zusammenleben mit Frau M.S. vor, welches zu einer deutlichen Kostenersparnis führen würde. Weder das Wohnzimmer, die Küche, noch Badewanne und Dusche im Badezimmer würden von den Bewohnern gemeinsam benützt werden. Die Badewanne und Dusche im Badezimmer würden von Frau M.S. nicht benützt werden. Zum Wäsche waschen würden sich im Badezimmer zwei Waschmaschinen befinden. Am 03.10.2016 sei von der Bf bei der Bezirkshauptmannschaft angegeben worden, dass Frau S. von der Bf keine Unterstützung annehmen würde. Die Küche würde nur von der Bf benützt werden, weil Frau S. für die Zubereitung ihrer Speisen einen Raum benutze, in dem sich ein Minibackofen samt Kochplatten, Waschbecken und Sitzgelegenheit befinde. Frau S. nächtige fast ausschließlich bei ihrer Halbschwester, wo sie auch der Körperpflege nachkommen solle.
Entgegen der Ausführungen der Bf gehe die Behörde von einer Haushaltsgemeinschaft mit Frau S.M. aus, weil allgemein erforderliche Haushaltseinrichtungen wie Bad und Toilette im Haus nur einfach vorhanden seien und daher zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung stünden. Auch gingen die schriftlichen Angaben vom 29.07.2016 der Bf dahingehend, dass die Bf bei Frau S. mietfrei wohnen könne und die Bf Frau S. im Haushalt unterstützen würde, das würde allein schon in der Natur der Sache liegend eine Haushaltsgemeinschaft erkennen lassen.

2. Dagegen wurde von der Bf fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin ausgeführt, in ihrem Fall würde keine Haushaltsgemeinschaft vorliegen, weil kein Zusammenwirtschaften, welches mit einer deutlichen Kostenersparnis für die Bf verbunden wäre, vorliege. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei von einer Haushaltsgemeinschaft auszugehen, wenn das Zusammenleben von

Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führe. Dementsprechend sei auch der nach der Oö. Mindestsicherungsverordnung bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft anzuwendende Richtsatz für die Hilfe zum Lebensunterhalt deutlich niedriger als der für alleinstehende Personen vorgesehene Richtsatz. Im Fall der Bf würden bloß geringe Synergieeffekte durch das Wohnen im selben Haus vorliegen. In diesem Zusammenhang werde darauf hingewiesen, dass die Einrichtungen in den ausschließlich von der Bf benützten Räumlichkeiten (Wohnzimmer bzw. Küche) wie Ofen, Fernseher, Computer, Herd, Geschirrspüler, Kühl- bzw. Gefrierschrank, Geschirrspüler, Mikrowellenherd ausschließlich von ihr benützt würden, wie auch die von M.S. in den ausschließlich von ihr bewohnten Räumlichkeiten befindlichen Einrichtungen ausschließlich von dieser benützt würden. Allfällige Betreuungs- bzw. Unterstützungsleistungen zugunsten von Frau S. würden sich für die Bf bloß insofern bedarfsmindernd auswirken, als diese – im Gegenzug – keine Miete verlange. Den Umstand des mietfreien Wohnens habe die Behörde bei der Bemessung des Lebensunterhaltes insofern berücksichtigt, als davon ausgegangen werde, dass die Bf keine Aufwendungen für den Wohnbedarf zu tätigen hätte. Darüber hinaus lege die Behörde im Ergebnis den Umstand eines mietfreien Wohnens der Annahme einer Haushaltsgemeinschaft zugrunde. Es liege auf der Hand, dass diese Vorgangsweise der Behörde unsachlich sei bzw. sich nachteilig für die Bf auswirke. Darüber hinaus sei die von der Behörde vorgenommene Reduktion des festgesetzten Mindeststandards, welche von der belangten Behörde mit fehlendem Wohnaufwand begründet werde, nicht nachvollziehbar. Wie die Behörde zutreffend festgestellt habe, habe die Bf die Hälfte der anfallenden Betriebskosten, der laufenden öffentlichen Steuern und Abgaben sowie die Gebäudeversicherungsprämie zu tragen. Im Widerspruch zu dieser Feststellung gehe die Behörde jedoch bei der Bemessung der gegenständlichen Leistung von gänzlich fehlendem Wohnaufwand aus, indem eine Reduktion des festgesetzten Mindeststandards um 75,40 Euro vorgenommen werde. Es werde daher der Antrag gestellt, das Verwaltungsgericht wolle eine Verhandlung samt Lokalaugenschein im Haus T., X, vornehmen und eine Einvernahme der Frau M.S. durchführen sowie der Beschwerde insofern Folge zu geben, als bei der Bemessung der gegenständlichen Leistung der Mindeststandard für Personen, die alleinstehend sind, angewendet wird, und auch der bestehende Wohnaufwand berücksichtigt wird.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 3. Mai 2017, an der die Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben und gehört

wurden. Die Bf ist unentschuldigt trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur Verhandlung erschienen.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Seit 28.08.2016 ist die Bf in T., X, polizeilich gemeldet. Die Bf bewohnt gemeinsam mit Frau M.S. ein Einfamilienhaus. Im Erdgeschoß des Hauses befindet sich ein Schlafzimmer, Küche, Bad und WC. Im Obergeschoß befinden sich weitere Räumlichkeiten.
Von der Bf wurde ein nicht unterschriebener Übergabsvertrag zwischen Frau M.S. als Übergeberin und der Bf als Übernehmerin vorgelegt, wonach Frau M.S. der Bf zur Gänze die ihr allein gehörige Liegenschaft, Einlagezahl x, KG x T., bestehend aus den Grundstücken .X samt dem darauf errichteten Wohnhaus „X“, y und y mit einer Gesamtfläche von 604 m2 übergibt. Nach diesem Übergabsvertrag besitzt die Übergeberin, Frau S., ein Wohnungsgebrauchsrecht bestehend aus den im Erdgeschoß gelegenem Schlafzimmer und Küche und allen Räumlichkeiten im Obergeschoß, ausgenommen das über der Küche gelegene Schlafzimmer, welches der Übernehmerin zur Nutzung zusteht. Aus dem Vertrag geht auch hervor, dass Bad und WC im Erdgeschoß zur gemeinsamen Nutzung steht. Mit dem Wohnungsgebrauchsrecht der Frau S. verbunden ist auch das Recht auf Mitbenützung an allen Nebenräumlichkeiten, insbesondere aller Kellerräume, der Garage und am gesamten Hausgarten sowie der Gartenhütte. Die Wohnungsberechtigte (Frau S.) verpflichtet sich, der Übernehmerin die Hälfte der für das Übergabsobjekt anfallenden Betriebskosten einschließlich Beheizungskosten, der laufenden öffentlichen Steuern und Abgaben sowie auch der Gebäudeversicherungsprämie zu ersetzen. Die Übernehmerin hingegen verpflichtet sich, die Ausgedingsräumlichkeiten im ordentlichen und bewohnbaren Zustand zu erhalten und insbesondere dafür zu sorgen, dass sie ausreichend beheizt und mit Wasser und Energie versorgt sind. Die Bf verpflichtet sich nach dem Übergabsvertrag auch zur Erbringung bestimmter Betreuungsleistungen wie Einkauf von Lebensmitteln und Beschaffung von Dingen des täglichen Lebens auf Kosten der Übergeberin, die Zubereitung und Verabreichung von Mahlzeiten sowie die Reinigung der Auszugsräume, die Versorgung der Wäsche (waschen, bügeln) und kleinerer Hilfsdienste. Bisher ist die Bf ihrer Verpflichtung, der Übergeberin, Frau S., die Hälfte der anfallenden Betriebskosten, der laufenden öffentlichen Steuern und Abgaben zu ersetzen, nicht nachgekommen. Ebenso wenig wurde bislang die Gebäudeversicherungsprämie ersetzt. An Heizkosten wurden von der Bf Ende 2016 210 Euro aufgewendet.

Das hier entscheidungswesentliche Beweisergebnis ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Schreiben der Bf an das LVwG Oö. vom 14.02.2017.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. § 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, lautet:

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und

2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,

b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,

c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,

e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden, sind.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall – abweichend von Abs. 1 – auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit

1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und

2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken können. Nach Abs. 2 leg. cit. umfasst der Lebensunterhalt den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse für die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Nach § 13 Abs. 4 leg. cit. ist, sofern bei hilfesuchenden Personen keine Aufwendungen für den Wohnbedarf zu tätigen sind, die Summe der für den Haushalt festgesetzten Mindeststandards um 18 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende zu verringern. Sofern die von der hilfesuchenden

Person nach Abzug der Wohnbeihilfe nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 und sonstiger unterkunftsbezogener Beihilfen zu tragenden Aufwendungen für den Wohnbedarf 18 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende unterschreiten, ist der Mindeststandard gleichfalls um diesen Betrag zu verringern und der tatsächliche Wohnungsaufwand zuzuschlagen.

Gemäß § 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung – Oö. BMSV) wird die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes geregelt. Entsprechend § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes für alleinstehende oder alleinerziehende Personen ab 01.01.2016 914 Euro.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes für volljährige Personen, die in Hausgemeinschaft leben, pro Person ab 01.01.2016 643,90 Euro.

5.2. Von der Bf wird zusammengefasst als Beschwerdegrund vorgebracht, dass ihr der Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV für alleinstehende oder alleinerziehende Personen zu gewähren sei und nicht jener für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben sowie dass die Reduzierung des festgesetzten Mindeststandards aufgrund des fehlenden Wohnungsaufwandes unbegründet sei.

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass die Bf das Wohnhaus in T., X, gemeinsam mit Frau M.S. bewohnt. Das Wohnhaus verfügt über gemeinsame Einrichtungen wie Küche, Bad und WC. Sämtliche Räumlichkeiten im Wohnhaus, mit Ausnahme des über der Küche gelegenen Schlafzimmers, welches der Bf zur alleinigen Nutzung zusteht, können von der Bf und der Mitbewohnerin, Frau S., benützt werden.

Zur Frage, was als „Haushaltsgemeinschaft“ zu gelten hat, darf auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 23.10.2012, 2012/10/0020, zum Nö. Mindestsicherungsgesetz verwiesen werden:
„Nach dem Willen des Gesetzgebers liegt ein 'gemeinsamer Haushalt' vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Ein gemeinsamer Haushalt liegt nicht dann bereits vor, wenn ein Teil einer Wohneinheit (unter-)vermietet wird. Es kommt vielmehr darauf an, dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht. Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen ist etwa dann gegeben, wenn der (Unter-)Mieter auch Einrichtungen, die für die

Haushaltsführung notwendig sind, wie Küche, Badezimmer oder Waschmaschine mitbenützt. Weist der (unter-)gemietete Bereich einer Wohneinheit also etwa keine eigenen Einrichtungen zum Kochen, zur Körperreinigung und zum Waschen der Wäsche auf, so wird das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinn des Nö. MSG anzunehmen sein, wenn der Hilfesuchende nicht nachweist, diese Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheiten zu befriedigen."

Im gegenständlichen Fall wohnen im Einfamilienhaus T., X, sowohl die Bf als auch Frau S.M. Das Einfamilienhaus verfügt über eine Küche und ein Bad und WC, die zur gemeinsamen Verwendung neben anderen Räumlichkeiten bestimmt sind. Die Bestimmung zur gemeinsamen Verwendung ergibt sich schon aus dem Übergabsvertrag, wie unter „Punkt A) Wohnungsgebrauchsrecht" beschrieben ist. Das Vorbringen der Bf, die Wohnungsberechtigte, Frau S., würde weder Küche noch Bad nutzen, ist nicht glaubwürdig, sind doch auch im Übergabsvertrag bestimmte Betreuungsleistungen, die die Bf an die Wohnungsberechtigte zu leisten hat, bestimmt. Diese Betreuungsleistungen stehen im Zusammenhang mit der Benützung dieser Räumlichkeiten.

Ausgehend davon, dass gegenständlich eine gemeinsame Wirtschaftsführung zumindest in Teilbereichen vorliegt, ist eine deutliche Kostenersparnis gegenüber einem alleinigen Haushalt anzunehmen.

In den Erläuterungen zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010, RV 677 Blg Nr. XXIV GP, 14, wird dazu festgehalten, dass in Anlehnung an EU-SILC (Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen) davon ausgegangen wird, dass der Regelbedarf eines Haushaltes mit zwei volljährigen Personen 150 % dessen einer alleinstehenden Person beträgt.

Die Qualifikation der gegenständlichen Wohnsituation der Bf als in Haushaltsgemeinschaft lebend erfolgte daher von der belangten Behörde zu Recht.

Davon abgesehen würde der Umstand, dass Frau S. aus welchen Gründen auch immer, Küche und Bad nicht nutzt, nichts daran ändern, dass eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt, geht doch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes davon aus, dass eine Haushaltsgemeinschaft dann nicht anzunehmen ist, wenn der Hilfesuchende (und damit ist der Mindestsicherungsbezieher gemeint) nachweislich Bedürfnisse (wie Kochmöglichkeiten, Körperreinigung, etc.) außerhalb der Wohneinheit befriedigt. Dass die Bf diese Bedürfnisse nicht in dem in Rede stehenden Einfamilienhaus befriedigt, wurde von ihr selbst nicht angegeben.

Was den von der Behörde angenommenen fehlenden Wohnungsaufwand betrifft, ist festzustellen, dass die Bf nachweisen konnte, dass von ihr zumindest für 2017 ein Heizkostenanteil in Höhe von 210 Euro (stellt monatlich einen Anteil von 17,50 Euro dar) übernommen wurde. Weiterer Wohnaufwand ist der Bf nach eigener Aussage nicht entstanden.

Gemäß § 13 Abs. 4 Oö. BMSG waren diese tatsächlichen Wohnkosten bei der Reduzierung des Mindeststandards um den Wohnungsaufwand entsprechend zu berücksichtigen.

Aus den oben angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier